

Amtsgericht München

Abteilung für Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen

Az.: 1510 K 299/23

München, 13.06.2025



Terminsbestimmung:

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Datum	Uhrzeit	Raum	Ort
Mittwoch, 13.08.2025	10:00 Uhr	202, Sitzungssaal	Amtsgericht München, Infanteriestra- ße 5, 80797 München

öffentlich versteigert werden:

Grundbucheintragung:

Eingetragen im Grundbuch des Amtsgerichts München von Freimann

1/2-Anteil (Abt. I/2.1) an

lfd. Nr.	Gemarkung	Flurstück	Wirtschaftsart u. Lage	Anschrift	Hektar	Blatt
1	Freimann	309/1198	Gebäude- und Frei- fläche	Hackmahdgasse 4 b	0,0204	12267

Eingetragen im Grundbuch des Amtsgerichts München von Freimann

1/2-Anteil (Abt. I/2.2) an

lfd. Nr.	Gemarkung	Flurstück	Wirtschaftsart u. Lage	Anschrift	Hektar	Blatt
2	Freimann	309/1198	Gebäude- und Frei- fläche	Hackmahdgasse 4 b	0,0204	12267

Lfd. Nr. 1

Objektbeschreibung/Lage (lt Angabe d. Sachverständigen):

1/2 Anteil an Grdst. zu 204 m² bebaut mit einem Stadthaus (EG, OG, DG; rd.106 m² Wfl., rd. 56 m² Nfl.; Bj. ca. 2016) und Einzelgarage (Bj. ca. 2016)

Lage: Hackmahdgasse 4b, 80939 München (Schwabing - Freimann);

Verkehrswert:

480.000,00 €

Lfd. Nr. 2**Objektbeschreibung/Lage** *(lt Angabe d. Sachverständigen):*

1/2 Anteil an Grdst. zu 204 m² bebaut mit einem Stadthaus (EG, OG, DG; rd.106 m² Wfl., rd. 56 m² Nfl.; Bj. ca. 2016) und Einzelgarage (Bj. ca. 2016)

Lage: Hackmahdgasse 4b, 80939 München (Schwabing - Freimann);

Verkehrswert: 480.000,00 €

Der Versteigerungsvermerk ist am 20.11.2023 in das Grundbuch eingetragen worden.

Aufforderung:

Rechte, die zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebotes nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Grundstücks oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

Hinweis:

Gemäß §§ 67 - 70 ZVG kann im Versteigerungstermin für ein Gebot Sicherheit verlangt werden.

Die Sicherheit beträgt 10 % des Verkehrswertes und ist sofort zu leisten. Sicherheitsleistung durch Barzahlung ist ausgeschlossen.

Bietvollmachten müssen öffentlich beglaubigt sein.

AMTSGERICHT MÜNCHEN

-Vollstreckungsgericht-